

Mit der Erstellung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sollen die dort enthaltenden Maßnahmen und Projekte in den nächsten Jahren umgesetzt und entsprechende Förderanträge bei der Bezirksregierung Köln gestellt werden.

Eine der Voraussetzungen für die Förderung ist nun die Festlegung des Gebietes als Stadtumbaugebiet nach den Vorschriften der §§ 171 a ff des Baugesetzbuches.

Anders als bei der Festlegung von Sanierungsgebieten oder städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen muss bei Gebieten, in denen Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, keine Satzung aufgestellt werden, sondern es genügt ein einfacher Beschluss. Die Festlegung des Gebietes soll so erfolgen, dass sich die Maßnahmen zweckmäßig (einheitlich und zügig) durchführen lassen.

Ob im Laufe des Umsetzungsverfahrens ein für ein Sanierungsgebiet nach den Vorschriften der §§ 136 ff BauGB beschlossen werden muss, bleibt abzuwarten.

Dazu ist vor allem das aufgestellte städtebauliche Entwicklungskonzept maßgeblich. Handlungsbedarf wird in den Handlungsfeldern Wohnen, Denkmal und Stadtgestalt, öffentl. Grün- und Freiraum, Mobilität, Straßen und Wege, Infrastruktur, Lokale Ökonomie und Tourismus sowie Planung, Partizipation und Projektbegleitung gesehen.